

Nebenbestimmungen zu einzelnen Erlaubnis- und Ausnahmetatbeständen im Rahmen von allgemeinen Erlaubnissen

Zu § 21a Abs. 1 Nr. 4 LuftVO (auf und in einer Entfernung von weniger als 1,5 km von der Begrenzung von Flugplätzen)

Auf Flugplätzen oder in einer Entfernung von weniger als 1,5 km von der Begrenzung von Flugplätzen ist rechtzeitig vor dem Betrieb des unbemannten Fluggeräts die Zustimmung der Luftaufsichtsstelle, der Flugleitung oder des Betreibers des Flugplatzes einzuholen. Die Vorschriften über die Einholung der Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle gemäß § 21 Abs. 1 LuftVO sind zu beachten.

Zu § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 LuftVO (Verkehrswege)

Von der Abstandsregelung des § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 LuftVO darf unter folgenden Bedingungen abgewichen werden: Es ist ein seitlicher Abstand von mindestens 10 m zu Bundesfernstraßen und Bahnanlagen einzuhalten. Bei Bundeswasserstraßen entfällt der seitliche Mindestabstand. Zudem darf bei Bundesfernstraßen die Flughöhe in Metern maximal dem seitlichen Abstand in Metern entsprechen (z. B. 40 m seitlicher Abstand bedeutet maximal 40 m Flughöhe; „1:1-Regelung“).

Der Überflug über Bundeswasserstraßen und Bahnanlagen ist möglich, wenn dieser zügig erfolgt, d. h. ohne jegliches Verweilen über dem betreffenden Verkehrsweg, wobei

- der seitliche Abstand zu Wasser- und Schienenfahrzeugen stets größer als 50 Meter sein muss,
- ein darüber hinaus gehender, angemessener seitlicher Abstand zu dem Fahrzeug eingehalten wird, wenn dies erforderlich ist, um Gefahren für das Fahrzeug oder seine Ladung auszuschließen,
- das Fluggerät mindestens 50 Meter über Grund oder Wasser betrieben wird und
- Schifffahrtsanlagen (z. B. Schleusen, Schiffshebewerke und Wehre) nicht überflogen werden.

Der Betrieb von unbemannten Fluggeräten über Bundesfernstraßen ist im Einzelfall und projektbezogen zu beantragen.

Beim Betrieb über und in einem seitlichen Abstand von weniger als 100 Metern zu Bundeswasserstraßen sind das zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt sowie die Wasserschutzpolizei rechtzeitig vorab zu informieren.

§ 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 LuftVO (Naturschutzgebiete)

Abweichend von § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 LuftVO bedarf der Betrieb eines unbemannten Fluggeräts über Naturschutzgebieten im Sinne des § 23 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, Nationalparks im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes und über Gebieten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Bundesnaturschutzgesetzes der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die von der Naturschutzbehörde im Rahmen einer Zustimmung erteilten Auflagen und Hinweise sind zwingend zu beachten.

§ 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 LuftVO (Wohngrundstücke)

Abweichend von § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 LuftVO darf der Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems über Wohngrundstücken, deren Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte dem Überflug nicht ausdrücklich zugestimmt haben, erfolgen, sofern der Überflug des betroffenen Grundstücks zur Erfüllung des Zwecks des Betriebes unumgänglich erforderlich ist. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um einen Eingriff in den geschützten Privatbereich zu vermeiden und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Bürger zu schützen. Hierzu ist das Fluggerät in einer Höhe von mindestens 10 m über der Gebäudehöhe des Wohngrundstücks zu betreiben. Zudem müssen Vorrichtungen, die optische, akustische oder Funksignale empfangen, übertragen oder aufzeichnen können, so eingestellt und verwendet werden, dass die betroffenen Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nicht in ihrer Privatsphäre und ihren Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt werden. Das Überfliegen des jeweiligen Wohngrundstücks darf nur solange erfolgen, wie es zur Durchführung des Zwecks zwingend erforderlich ist. Ein Verweilen des Fluggeräts über dem Grundstück ist nicht erlaubt.

§ 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 LuftVO (Flughöhe über 50 m in Kontrollzonen)

Abweichend von § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 LuftVO ist innerhalb des kontrollierten Luftraums eine Überschreitung der maximalen Flughöhe von 50 m gestattet, wenn gemäß § 21 LuftVO vorab eine Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle (z. B. Deutsche Flugsicherung, DFS Aviation Services) eingeholt wurde. Die im Rahmen einer Freigabe erteilten Auflagen und Hinweise der Flugverkehrskontrollstelle sind zwingend zu beachten.